

Verkündet

lt. Protokoll
am 25. November 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde Regensburg, vertreten durch den
Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kriminalobersekretär a.D. Leonhard [REDACTED] in Re-
[REDACTED], C [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Wolany, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17.
Februar 1956 wird zurückgewiesen; das Berufungsurteil
wird in der Hauptsache jedoch dahin neu gefaßt:

Die Klageansprüche werden unter gleichzeitiger Ab-
änderung des Urteils der 4. Zivilkammer des Land-
gerichts Regensburg vom 19. Februar 1954 als Ent-
schädigungsansprüche wegen Sachverl[REDACTED]ten und Sach-
schäden nach Maßgabe des § 26 Abs. 3 Reichsleistungs-
gesetz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat die Beklag-
te zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Während sich der Kläger in Internierungshaft befand, wurde seine Wohnung am 22. Oktober 1945 vom Wohnungsamt der Beklagten beschlagnahmt. Die an die "Familie K[REDACTED]" adressierte Beschlagnahmeverfügung hatte folgenden Wortlaut:

"Im Auftrage der Militärregierung ist Ihre Wohnung beschlagnahmt. Sie haben die Wohnung bis heute 22.10.45, 16⁰⁰ Uhr zu räumen. Möbel verbleiben in der Wohnung.

Mitnehmen dürfen Sie nur Lebensmittel, Kleider, Schmuck und Brennmaterial.

Der sich in der Wohnung befindliche Untermieter wendet sich wegen Quartierzweisung an das städt. Wohnungsamt, Zimmer [REDACTED]. Sie ziehen zu Herrn Reichsbahn.Sekr. H[REDACTED], B[REDACTED] S[REDACTED]str."

Auf dem Original der Beschlagnahmeverfügung war ferner noch vermerkt:

"I.A. der Mil.Reg.d.schriftl.Verfg.vom 17.10.45 gez. Cpt.Edmunds vergeben am 22.10.45 an das Israelitische Komitee " Boruchowitsch (6 Per.) 22.10.45 Qu.Schein ausgestellt."

Das Wohnungsamt stellte die Beschlagnahmeverfügung nicht (förmlich) zu, sondern übergab sie dem damaligen Vorsitzenden des Israelitischen Komitees, Max Sch[REDACTED]. Dieser begab sich am 24. Oktober 1945, zusammen mit einem gewissen Sa[REDACTED] und einem Dritten in die Wohnung des Klägers und händigte der Ehefrau des Klägers die Beschlagnahmeverfügung aus. Diese zog am folgenden Tage aus der Wohnung aus und konnte nur ihre persönliche Wäsche und ihre Kleider mitnehmen.

Eine Bestandsaufnahme über die in der Wohnung verbliebenen Gegenstände wurde nicht vorgenommen. Sie wurde erst im November 1946 nachgeholt. Am 15. Dezember 1949 konnte der Kläger wieder in seine Wohnung einziehen.

Der Kläger hat geltend gemacht, daß Beamte der Beklagten ihm gegenüber in mehrfacher Hinsicht schuldhaft ihre Amtspflichten verletzt hätten. Die Beklagte habe damit Schwerdt und dessen Begleiter die Möglichkeit gegeben, seine Kleidungsstücke und die Wäscheausstattung zu plündern. Dafür müsse ihm die Beklagte ebenso Ersatz leisten wie für den Verlust und die Beschädigung der übrigen beschlagnahmten Einrichtungsgegenstände.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 5.000 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 29. Mai 1951 zu verurteilen.

Durch Zwischenurteil vom 19. Februar 1954 hat das Landgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß die Beamten des Wohnungsamts der Beklagten ihre Amtspflichten verletzt hätten; dadurch seien dem Kläger die behaupteten Schäden entstanden.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. In dem Berufungsverfahren hat der Kläger seinen Anspruch nunmehr in erster Linie auf Haftung aus enteignungsgleichem Eingriff gestützt. Durch einen von ihm zu dulgenden rechtswidrigen Eingriff von hoher Hand sei er in seinem Eigentum geschädigt worden und habe dadurch ein besonderes Opfer zum Besten der Allgemeinheit bringen müssen. Deshalb stünde ihm eine angemessene Entschädigung zu, die die Beklagte als die unmittelbar Begünstigte zu zahlen habe. Sein Gesamtverlust errechne sich auf 19.741,50 DM. Hiervon entfielen 4.924 DM auf seine



persönlichen Sachen, 5.000 DM auf die Sachen aus der Aussteuer seiner verstorbenen ersten Frau, die er beerbt habe, 3.000 DM auf die Beschädigung der in der Wohnung verbliebenen Einrichtung und 6.817,50 DM auf den Verlust des eingebrachten Gutes seiner jetzigen Ehefrau. Letzteren Anspruch habe seine Frau an ihn abgetreten. Es komme hinzu, daß er - der Kläger - infolge der Beschlagnahme seiner Wohnung und Einrichtung 42 1/2 Monate auf dem Fußboden habe schlafen müssen. Hierfür sei eine Entschädigung von monatlich 150 DM gerechtfertigt. Aus all dem ergebe sich, daß der verlangte Betrag von 5.000 DM auf jeden Fall eine angemessene Entschädigung bedeute.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Mit ihrer von dem Berufungsgericht in den Urteilsgründen zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger behauptet, ihm sei durch und infolge des Vorgehens der Beklagten ein Gesamtsachschaden von 19.741,50 DM entstanden, den er - wie aus dem Urteilstatbestand ersichtlich - im einzelnen aufgliedert hat. Außerdem hatte der Kläger sich noch eines Ersatzanspruchs in Höhe von 6.375 DM berührt, weil er infolge der Beschlagnahme seiner Wohnung und Einrichtungsgegenstände 42 1/2 Monate habe auf dem Fußboden schlafen müssen. Diesen Anspruch hat das Berufungsgericht in den Urteilsgründen ausdrücklich als unbegründet bezeichnet, im übrigen jedoch den Klageanspruch bis zur Höhe des geltend gemachten Teilbetrages von 5.000 DM als Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff dem Grunde nach zugesprochen.

Da der Kläger, soweit sein Anspruch vom Berufungsrichter abgewiesen worden ist, ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat, ist in der Revisionsinstanz zwischen den Parteien nur noch streitig, ob und ggf. welche Ansprüche der Kläger wegen der von ihm behaupteten Sachverluste und Sachschäden gegen die Beklagte geltend machen kann. Diese vermögensrechtlichen Einbußen, deren volle Ausgleichung der Kläger begehrt, sind im einzelnen hier nicht nur unselbständige Berechnungsunterlagen für einen einheitlichen Ausgleichsanspruch (wie z.B. für den Aufopferungsanspruch wegen eines Impfschadens in BGHZ 22, 45 angenommen worden ist), sondern selbständige Ansprüche; sie beruhen nach der Behauptung des Klägers teilweise auch auf verschiedenen Maßnahmen der Beklagten. Das bedeutet: Da der Kläger nur einen Teilbetrag von 5.000 DM aus mehreren selbständigen Ansprüchen klageweise geltend macht, hat er im einzelnen anzugeben, wie die Klagesumme ziffernmäßig auf die einzelnen Ansprüche verteilt werden soll, bevor ein Grundurteil ergehen kann. Diese notwendige und in der Revisionsinstanz noch mögliche Aufgliederung (vgl. hierzu BGHZ 11, 192) hat der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 21. November 1957 nachgeholt.

II:

Die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil, soweit es die Klageansprüche wegen der vermögensrechtlichen Einbußen des Klägers dem Grunde nach zugesprochen hat, sind unbegründet.

1.) Entgegen der Ansicht der Revision kann die Beschlagnahmeverfügung der Beklagten nicht als ein "Requisition" der Besatzungsmacht angesehen werden; die Beklagte handelte bei ihrem Vorgehen auch nicht als der "verlängerte Arm" der Militärregierung.

Die Feststellung des Vorderrichters, es habe kein spezieller Befehl der Besatzungsmacht vorgelegen, gerade die Wohnung und die Möbel des Klägers (und seiner Ehefrau) zugunsten des Israelitischen Komitees zu beschlagnahmen, ist nicht angegriffen, vielmehr von der Revision ausdrücklich als richtig bezeichnet worden. Dann ist auch die Schlußfolgerung des Vorderrichters, die Beklagte habe eine eigenverantwortliche Tätigkeit entfaltet, für die sie nach deutschem Recht einzustehen habe, rechtlich bedenkenfrei. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß ein aus eigener Verantwortung sowie nach eigener Ermessensausübung vorgenommener und nach deutschem Recht zu beurteilender Verwaltungsakt einer deutschen Behörde vorliegt, wenn - wie hier - von der Besatzungsmacht nur ein allgemeiner Befehl, eine bestimmte Anzahl von Gegenständen für einen bestimmten Zweck zu beschlagnahmen, gegeben worden und der eigenen Entschließung der deutschen Behörde überlassen worden ist, wie sie sich dieses Auftrages entledigte, und insbesondere gegen welchen Bürger sie die entsprechenden Maßnahmen ergriff (vgl. Urt. des Senats vom 25. Februar 1954 - III ZR 210/52 - S. 26; vom 21. Oktober 1954 - III ZR 87/53 - S. 6 und vom 25. September 1957 - III ZR 198/56 - S. 8-10). Diese Voraussetzungen liegen nach dem festgestellten Sachverhalt hier vor.

2.) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß als Grundlage für das Vorgehen der Beklagten gegen den Kläger (und seine Ehefrau) nach dem hier anzuwendenden deutschen Recht allein das Reichsleistungsgesetz in Betracht kam.

Es kann aber offen bleiben, ob die Beorderungen der Beklagten solche "zur Verfügung" (wie das Berufungsgericht angenommen hat) oder nur "zur Nutzung" waren; ferner, ob die Beorderungen rechtmäßig oder wegen Nichtberücksichtigung der einschränkenden Vorschrift des § 5 RLG (Belassung des unent-

behrlichen eigenen Bedarfs des Inanspruchgenommenen) oder wegen Nichtbeachtung der Formvorschriften (insbesondere in Bezug auf die Beschlagnahme der persönlichen Habe des Klägers) oder wegen der nicht genügenden Bezeichnung der in Anspruch genommenen Möbel und Einrichtungsgegenstände sowie der Kleidungsstücke usw. des Klägers nichtig waren - wie der Berufungsrichter meint (vgl. hierzu auch Urteile des Senats vom 31. Januar 1952 - III ZR 29/50 - S. 9 = LM Nr. 4 zu § 23 RLG und vom 22. Dezember 1952 - III ZR 241/51 - S. 7-8) - oder nur anfechtbar. Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage nämlich nur Ersatz oder Entschädigung für die infolge des Vollzugs der Beorderung in Verlust geratenen oder beschädigten Möbel, Einrichtungsgegenstände und sonstigen persönlichen Gebrauchsgegenstände, mithin nur für Substanzverluste und Sachwertminderungen. Hierfür eine Entschädigung mindestens nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 3 RLG zu gewähren, ist die Beklagte als Bedarfsstelle auch dann verpflichtet, wenn die Beschlagnahmebefugnisse als nichtig anzusehen sind (vgl. LM Nr. 12 zu § 26 RLG mit Anm. und Nr. 16 zu Art 153 WeimVerf.), oder die Beorderungen nur "zur Nutzung" erfolgt sind und die Verluste und Schäden an den beordneten Gegenständen durch Handlungen oder gar Veruntreuungen entstanden sind, die der Leistungsempfänger oder ein Dritter an den zur Benutzung beordneten Gegenständen vorgenommen hat (vgl. Urteile des Senats vom 12. April 1956 - III ZR 214/55 - S. 9-10 und vom 25. Februar 1954 - III ZR 210/52 - S. 28). Daß der Entschädigungsanspruch wegen Sachverluste und Sachwertminderungen, mag er sich auf die Vorschrift des § 26 Abs. 3 RLG oder deren entsprechenden Anwendung gründen, auf vollen Ausgleich der dem Geschädigten entstandenen Vermögensnachteile gerichtet ist und insoweit der Höhe nach nicht geringer als ein Schadensersatzanspruch, z.B. aus Amtspflichtverletzung, ist, ist ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. hierzu BGHZ 11, 156 = LM Nr. 10 zu § 26 RLG mit

Ann.). Das bedeutet, daß - wie auch das Berufungsgericht angenommen hat - hier die geltend gemachten Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche sich ihrem Umfang nach decken, so daß es eines Eingehens auf die Klaggrundlage der Amtspflichtverletzung, deren Voraussetzung die Revision mit näherer Begründung verneint, nicht bedarf.

Der Berufsrichter hat mit näherer Begründung einen hoheitlichen Eingriff der Beklagten auch hinsichtlich der in der schriftlichen Beschlagnahmeverfügung nicht aufgeführten persönlichen Mißbe des Klägers auf Grund des Verhaltens des Angestellten des Wohnungsamts, Ertl, rechtlich bedenkenfrei angenommen. Dann ist die Beklagte als Bedarfsstelle nach Maßgabe oder entsprechend der Vorschrift des § 26 Abs. 3 RLG auch die Entschädigungspflichtige für die vom Kläger behaupteten Sachverluste und -schäden, ohne daß es insoweit auf die Frage der "Begünstigung" ankommt. Auf die grundsätzlich nur subsidiäre Haftung der Bedarfsstelle nach § 26 Abs. 3 und 4 RLG (vgl. Anm. zu LM Nr. 12 zu § 26 RLG) kann sich hier die Beklagte nicht berufen, weil nach dem festgestellten Sachverhalt die Beordnungen zugunsten des Israelitischen Komitees vorgenommen worden sind und dieses Komitee nicht mehr besteht. Aus § 26 Abs. 4 Satz 2 RLG ist nämlich der Grundsatz herzuleiten, daß das Risiko für die Zahlung der Entschädigung nach § 26 Abs. 3 RLG die Bedarfsstelle trägt, wenn der Leistungspflichtige - wie hier - seine Entschädigungsansprüche gegen Dritte praktisch nicht durchsetzen kann.

Der Entschädigungsanspruch aus oder entsprechend § 26 RLG unterliegt nicht der kurzen Verjährung, sondern der von 30 Jahren (vgl. Urteile des Senats vom 24. Februar 1955 - III ZR 262/53 - S. 2 und vom 14. Juli 1956 - III ZR 5/55 - S. 30). Dem Kläger ist die Durchsetzung seiner Klageansprüche auch nicht im Hinblick auf Art. 125 Bay AGBG verwehrt, selbst wenn

der Entschädigungsanspruch nach § 26 RLG dieser landesrechtlichen Vorschrift unterliegen sollte. Da nach dem unstrittigen Sachverhalt der Kläger erst am 15. Dezember 1949 seine Wohnung wieder beziehen konnte, und er somit erst zu diesem Zeitpunkt seine Vermögenseinbußen genau feststellen und abschließend beurteilen konnte, wäre die dreijährige Frist des Art. 125 Bay AGBGB zur Geltendmachung des Anspruchs nicht vor Ende des Jahres 1952 abgelaufen (vgl. Urteil des Senats vom 17. Dezember 1956 - III ZR 134/55 - S. 11/12). Der Kläger hat aber bereits Anfang Dezember 1952 die Klage erhoben. Hiernach sind in jedem Falle die Klageansprüche als Entschädigungsansprüche gemäß oder entsprechend § 26 Abs. 3 RLG begründet.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob die Klageansprüche - wie der Berufungsrichter angenommen hat - auch aus dem Gesichtspunkt der Entschädigungspflicht der Beklagten aus enteignungsgleichem Eingriff begründet sind, insbesondere weil und insoweit die Beordnungen der Beklagten rechtswidrige Verfügungen gewesen seien. Denn die geltend gemachten Ersatz- oder Entschädigungsansprüche werden durch den Anspruch aus oder entsprechend § 26 Abs. 3 RLG voll gedeckt; jedenfalls ist ein darüber hinausgehender Schaden, dessen Ersatzmöglichkeit sich etwa nur aus dem Gesichtspunkt der Entschädigungspflicht aus enteignungsgleichem Eingriff herleiten könnte, vom Kläger nicht behauptet worden.

Da das Landgericht der Klage dem Grunde nach wegen Amtspflichtverletzungen der Beklagten entsprochen und das Berufungsurteil in seinem Tenor sich darauf beschränkt hat, die Berufung zurückzuweisen, erschien es angebracht, auch im Urteilsausspruch klarzustellen, daß die Klageansprüche dem Grunde nach als Entschädigungsansprüche wegen der Verluste

und der Beschädigungen der Möbel und Einrichtungsgegenstände des Klägers und seiner Ehefrau sowie wegen der verloren gegangenen und beschädigten sonstigen Gebrauchsgegenstände des Klägers nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 3 RLG für gerechtfertigt erklärt werden.

Die Revision der Beklagten war hiernach zurückzuweisen mit der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Neufassung des Berufungsurteils in der Hauptsache. Die Kosten der Revision waren der Beklagten nach § 97 ZPO aufzuerlegen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla